

Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2025

27.11.2025

Nr. 42

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------|
| 1. Sitzung der Verbandsversammlung Schulverband Fleckeby am 01.12.2025 | (S. 02) |
| 2. Sitzung der Gemeindevertretung Hummelfeld am 03.12.2025 | (S. 03) |
| 3. Sitzung der Gemeindevertretung Altenhof am 04.12.2025 | (S. 04) |
| 4. Sitzung der Gemeindevertretung Barkelsby am 04.12.2025 | (S. 05) |
| 5. Sitzung der Gemeindevertretung Dörphof am 04.12.2025 | (S. 07) |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung Karby am 08.12.2025 | (S. 08) |
| 7. Sitzung der Gemeindevertretung Fleckeby am 09.12.2025 | (S. 10) |
| 8. Sitzung der Gemeindevertretung Loose am 09.12.2025 | (S. 12) |
| 9. 5. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brodersby mit den Ortsteilen Brodersby und Höxmark und den Gemeinden Dörphof, Karby und Winnemark (Beitrags- und Gebührensatzung) | (S. 14) |
| 10. Straßenreinigungssatzung Goosefeld / nach Beschluss GV vom 23.06.2025 | (S. 15) |

B e k a n n t m a c h u n g

Schulverband Fleckeby

Datum: 20.11.2025

Am **Montag, 1. Dezember 2025**, findet um **19:00 Uhr** im Bürger- und Sportzentrum, Dorfstraße 2, 24357 Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 4. | Bericht des Verbandsvorstehers, Schulleitung, OGTS und der VHS | |
| 5. | Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung | |
| 6. | Förderantrag zum Bau von Räumen für die Ganztagschule Fleckeby | 21-VV-7/2025 |
| 7. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 21-VV-5/2025 |
| 8. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 21-VV-6/2025 |

Peter Thordsen
Verbandsvorsteher

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Hummelfeld

Datum: 24.11.2025



Am **Mittwoch, 3. Dezember 2025**, findet um **20:00 Uhr** im Dörps- und Sprüttenhus, An de Au 6, 24357 Hummelfeld, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hummelfeld statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 4. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 5. | Einwohnerfragestunde | |
| 6. | Anfragen der Gemeindevertreter | |
| 7. | Erlass einer neuen Geschäftsordnung | 11-GV-8/2025 |
| 8. | Stellungnahmen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne I, II, und III in S.-H. | |
| 8.1. | Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung | 11-GV-9/2025 |
| 8.2. | Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen | 11-GV-10/2025 |
| 9. | Straßendeckensanierung vom Moorweg und Kirchdiek | 11-GV-11/2025 |
| 9.1. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 11-FA-1/2025 |
| 9.2. | Ausstattung des Dörps- und Sprüttenhus mit " Notstromversorgung" | 11-FA-4/2025 |
| 10. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 11-FA-2/2025 |
| 11. | Erlass der II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung | 11-GV-12/2025 |
| 12. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 11-FA-3/2025 |

Dirk Harder
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Altenhof

Datum: 24.11.2025



Am **Donnerstag, 4. Dezember 2025**, findet um **19:00 Uhr** im Gemeinderaum Altenhof, Aschauer Landstraße 6, 24340 Altenhof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Einwohnerfragezeit | |
| 4. | Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden | |
| 5. | Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern | |
| 6. | Anfragen von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern | |
| 7. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung. | |
| 8. | Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer | 01-GV-21/2025 |
| 9. | Erlass der I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung | 01-GV-23/2025 |
| 10. | Sachstand Inkommunalisierung | |
| 11. | Ersatzbeschaffung von Bierzeltgarnituren incl. eines Transportgestells | |
| 12. | Erlass der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für den Gemeinschaftsraumes in Aschau | 01-GV-22/2025 |
| 13. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 01-GV-18/2025 |
| 14. | Erneuerung SW Leitung im Bereich Schnellmark 31-33 | 01-HFA-9/2025 |
| 15. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 01-GV-19/2025 |
| 16. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 01-GV-20/2025 |

Siegfried Brien
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Barkelsby

Datum: 20.11.2025



Am **Donnerstag, 4. Dezember 2025**, findet um **18:00 Uhr** im Gemeindetreff Barkelsby, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters in der Gemeinde Barkelsby | 02-GV-10/2025 |
| 4. | Einwohnerfragezeit | |
| 5. | Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden | |
| 6. | Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| 7. | Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern | |
| 8. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 9. | Erlass der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die gemeindlichen Sportstätten | 02-GV-15/2025 |
| 10. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 02-BA-13/2025 |
| 11. | Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 | 02-FA-2/2025 |
| 12. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 02-FA-3/2025 |
| 13. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 02-FA-4/2025 |
| 14. | Errichtung eines Volleyballfeldes | 02-BA-11/2025 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-------------------------|---------------|
| 15. | Vertragsangelegenheiten | 02-BA-12/2025 |
| 16. | Vertragsangelegenheiten | 02-FA-1/2025 |
| 17. | Personalangelegenheiten | 02-GV-16/2025 |

Öffentlicher Teil

18. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Fritz-Wilhelm Blaas
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Dörphof

Datum: 24.11.2025



Am **Donnerstag, 4. Dezember 2025**, findet um **18:00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Schuby, Schusterberg 17, 24398 Dörphof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden | |
| 4. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 5. | Einwohnerfragestunde | |
| 6. | Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | |
| 7. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 05-BA-28/2025 |
| 8. | Bau Notstromeinspeisemöglichkeit und Anschaffung Notstromaggregat Feuerwehrgerätehaus Schuby 2026 | 05-BA-27/2025 |
| 9. | Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2023, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2023 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben | 05-FA-2/2025 |
| 10. | Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 | 05-FA-5/2025 |
| 11. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 05-FA-3/2025 |
| 12. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 05-FA-4/2025 |

Volker Starck
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Karby

Datum: 24.11.2025



Am **Montag, 8. Dezember 2025**, findet um **19:30 Uhr** im Sportheim Karby, Schulstraße 8, 24398 Karby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Einwohnerfragestunde | |
| 4. | Anfragen der Gemeindevertreter | |
| 5. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 6. | Bericht der Bürgermeisterin | |
| 7. | Bericht der Ausschussvorsitzenden | |
| 8. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 12-BA-8/2025 |
| 9. | Durchführung von Ersatzpflanzungen auf Gemeindegrundstücken | 12-BA-10/2025 |
| 10. | Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 | 12-FA-3/2025 |
| 11. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 12-FA-5/2025 |
| 12. | Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer | 12-FA-4/2025 |
| 13. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 12-FA-6/2025 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|----------------------------|--------------|
| 14. | Grundstücksangelegenheiten | 12-BA-9/2025 |
|-----|----------------------------|--------------|

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--------------|
| 15. | Bekanntgaben |
|-----|--------------|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Edda Doose
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Fleckeby

Datum: 24.11.2025



Am **Dienstag, 9. Dezember 2025**, findet um **19:00 Uhr** im Bürger- und Sportzentrum, Dorfstraße 2, 24357 Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Verpflichtung eines Gemeindevertreters | 06-GV-8/2025 |
| 3. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 4. | Einwohnerfragestunde | |
| 5. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 6. | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 7. | Anfragen der Gemeindevertreter/innen | |
| 8. | Wahl eines neuen Mitgliedes in den Bauausschuss | 06-GV-10/2025 |
| 9. | Wahl eines neuen stellvertretenden Mitgliedes in den Finanzausschuss | 06-GV-12/2025 |
| 10. | Wahl eines neuen stellvertretenden Mitgliedes im Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss | 06-GV-11/2025 |
| 11. | Wahl der / des 2. stellvertretenden Bürgermeister/in | 06-GV-9/2025 |
| 12. | Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Amtsausschuss | 06-GV-13/2025 |
| 13. | Stellungnahmen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne I, II, und III in S.-H. | |
| 13.1. | Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung | 06-BA-21/2025 |
| 13.2. | Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen | 06-BA-22/2025 |
| 14. | 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Baugebiet Hauptstraße/Hirschholm" der Gemeinde Fleckeby Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss | 06-BA-25/2025 |
| 15. | Wiederaufnahme der Planung für den Neubau eines Feuer- | 06-BA-26/2025 |

wehrgerätehauses

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 16. | Verlegung der Haltestellen östlich des Mühlenweges im Ortsteil Götheby, Gemeinde Fleckeby | 06-BA-32/2025 |
| 17. | Instandsetzung von Wegschäden durch Wurzelwuchs an der B 76 und weiteren Bereichen im Gemeindegebiet | 06-BA-27/2025 |
| 18. | Erneuerung der Außengeräte und Außenanlagen für die Kinderkrippe "Kleine Entdecker" | 06-BA-31/2025 |
| 19. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 06-BA-24/2025 |
| 20. | Erlass einer neuen Geschäftsordnung | 06-GV-7/2025 |
| 21. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 06-FA-5/2025 |
| 22. | Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer | 06-FA-4/2025 |
| 23. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 06-FA-6/2025 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 24. | Auftragsvergaben | 06-FA-7/2025 |
| 25. | Auftragsvergaben | 06-FA-8/2025 |
| 26. | Grundstücksangelegenheiten | 06-BA-28/2025 |
| 27. | Fortschreibung der Vergabekriterien für die Grundstücke im Neubaugebiet "Gildeweg" - B-Plan Nr. 15 - "Baugebiet östlich Krogkoppel" | 06-BA-29/2025 |
| 28. | Grundstücksangelegenheiten | 06-BA-23/2025 |
| 29. | Grundstücksangelegenheiten | 06-GV-14/2025 |
| 30. | Personalangelegenheiten | 06-GV-15/2025 |
| 31. | Erhöhung der Mieten in der Seniorenwohnanlage Schmiederedder | 06-FA-9/2025 |
| 32. | Erhöhung der Mieten im Gesundheitshaus | 06-FA-10/2025 |

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--------------|
| 33. | Bekanntgaben |
|-----|--------------|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Rainer Röhl
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Loose

Datum: 20.11.2025



Am **Dienstag, 9. Dezember 2025**, findet um **18:00 Uhr** im Lindenhof Chez Artistes, Schulweg 15, 24366 Loose, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters in der Gemeinde Loose | 14-GV-14/2025 |
| 4. | Einwohnerfragestunde | |
| 5. | Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden | |
| 6. | Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| 7. | Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern | |
| 8. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 9. | Wahl eines neuen Mitglieds in den Finanzausschuss | 14-GV-16/2025 |
| 10. | Wahl eines neuen Mitglieds in den Sozialausschuss | 14-GV-17/2025 |
| 11. | Wahl eines neuen stellvertretenden Vorsitzenden für den Sozialausschuss | 14-GV-18/2025 |
| 12. | Wahl eines persönlichen Stellvertreters des 1. Mitgliedes für das Friedhofskuratorium | 14-GV-19/2025 |
| 13. | Wahl eines persönlichen Stellvertreters für Herrn Kolja Reinhardt im Kindergartenbeirat des gemeindlichen Kindergartens | 14-GV-20/2025 |
| 14. | 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose
"Windenergiegebiet östlich Charlottenhof"
Aufstellungsbeschluss | 14-BA-13/2025 |
| 15. | Grundsatzbeschluss zum Abschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose | 14-BA-14/2025 |

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 16. | 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose -
Zusätzliche Darstellung des bestehenden Windenergiegebiets
Kasmark als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an
Land
Aufstellungsbeschluss | 14-BA-15/2025 |
| 17. | Asphalt- Deckenerneuerung Looser Anteil der Straße "Moorbrücke" | 14-BA-11/2025 |
| 18. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 14-BA-12/2025 |
| 19. | Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 | 14-FA-1/2025 |
| 20. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 14-FA-4/2025 |
| 21. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 14-FA-5/2025 |
| 22. | Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung
von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für
die zentrale Abwasserbeseitigung | 14-FA-2/2025 |
| 23. | Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer | 14-FA-3/2025 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-------------------------|---------------|
| 24. | Personalangelegenheiten | 14-GV-21/2025 |
|-----|-------------------------|---------------|

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----|--------------|
| 25. | Bekanntgaben |
|-----|--------------|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Gerhard Feige
Bürgermeister

**V. Nachtragssatzung
zur Satzung des Amtes Schlei-Ostsee
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brodersby
mit den Ortsteilen Brodersby und Höxmark
und den Gemeinden Dörphof, Karby und Winnemark
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund §§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 24a Abs.1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19.11.2025 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird nach Einheiten berechnet und beträgt je Einheit 95,00 € im Kalenderjahr.

Artikel 2

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 3,00 € je cbm Schmutzwasser (Zusatzgebühr),
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 34,25 € je 50 qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

Artikel 3

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 20.11.2025

gez. Gunnar Bock

Amtsdirektor

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Goosefeld (Straßenreinigungssatzung) vom 23.06.2025

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), sowie der §§ 45, 46, 56 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. S. 749), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Goosefeld betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen §§ 2, 57 StrWG, §§ 1,2 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortschaften (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG), bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung Ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.
- (3) Die Reinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte (Eisbeseitigung) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (4) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gelten:

die gesamte Straßenoberfläche, die nicht Gehweg im Sinne von Abs. 5 ist, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße, insbesondere auch

- die Trennstreifen,
- die befestigten Seitenstreifen,
- die Bankette,
- die Böschungen,
- die Gräben sowie die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- die Entwässerungsanlagen,
- die Bushaltestellenbuchten sowie
- die Radwege.

- (5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

alle Straßenteile und Straßen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und/oder geboten sind, insbesondere auch

- alle selbstständigen Gehwege

- die gemeinsamen (kombinierten) Fuß- und Radwege (§ 41 Abs. 2 StVO, Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte oder befestigte Flächen
- fehlt ein baulich von der übrigen Fahrbahn besonders abgegrenzter Gehweg oder zumindest ein begehbarer Seitenstreifen, so gilt als Gehweg ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von mindestens 1,50 Breite an beiden Fahrbahnrändern.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
 - a) Säuberung einschließlich Beseitigung von Bewuchs
 - b) Schneebeseitigung und
 - c) Abstreuen bei Glatteis
- (2) Die gesamte Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 wird den Grundstückseigentümern in der gesamten Frontlänge der Grundstücke auferlegt.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.
- (4) Die Reinigungspflicht von Eckgrundstücken umfasst die gesamte Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen.
- (5) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht auch
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist
 - d) den Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil.
- (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Arbeiten im Rahmen seiner Reinigungspflicht persönlich durchzuführen, so kann er einen geeigneten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

a) Säuberung einschließlich Beseitigung von Bewuchs

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich innerhalb der geschlossenen Ortslage auf folgende Straßenteile:

- Gehwege (siehe § 1 Absatz 5 der Straßenreinigungssatzung)
Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen und Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.
- begehbbare Seitenstreifen,
- Rinnsteine und Pflasterrinnen (Abflussrinnen).
Für den Fall, dass bei Vorhandensein von Gehwegen keine Abflussrinnen vorhanden sind, einem dem Wasserablauf dienenden Streifen von 0,30 Meter Breite am Fahrbahnrand
- oberirdische Entwässerungseinrichtungen (Einläufe) für Straßen, Gehwege und Radwege
- die Gräben sowie die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen

(2) Die Reinigung der in § 3 a (1) genannten Straßenteile hat bei Bedarf unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Monat nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen.

- Die Gehwege (selbständige Gehwege) sind auf ganzer Breite zu reinigen.
- In Straßen (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit vom 30 km/h), in denen es keinen besonders abgegrenzten Gehweg oder zumindest einen begehbbaren Seitenstreifen gibt, ist ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von 1,00 m Breite an beiden Fahrbahnrändern zu reinigen.
- Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke zu reinigen. Liegen an beiden Seiten bebaute Grundstücke, so sind Sie von den Eigentümern je zur Hälfte reinigen.
- Bedarf für eine Reinigung besteht, wenn die öffentliche Sicherheit durch Verschmutzungen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- Die Reinigung erfolgt zum Beispiel durch Fegen oder Hacken und umfasst auch die Beseitigung von Sand, Abfällen geringen Umfangs, Bewuchs und Laub.
- Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden.
- Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten) und die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber zu halten.
- Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Sand und Schmutz darf nicht in die Einläufe der Entwässerungsanlagen gefegt werden.

b) Schneebeseitigung

(1) Die Schneebeseitigung erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege (siehe § 1 (5) der Straßenreinigungssatzung)
Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen und Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- begehbbare Seitenstreifen
- oberirdische Entwässerungseinrichtungen (Einläufe) für Straßen, Gehwege und Radwege
- die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten)

(2) Die Schneebeseitigung der in § 3 b (1) genannten Straßenteile hat in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu erfolgen. Nach 20.00 Uhr

gefallener Schnee ist vor 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr.

- Die Gehwege (selbstständige Gehwege) sind in einer Breite mindestens 1,00 m von Schnee zu befreien.
- In Straßen (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit vom 30 km/h), in denen es keinen besonders abgegrenzten Gehweg oder zumindest einen begehbaren Seitenstreifen gibt, ist ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von mindestens 1,00 m Breite an beiden Fahrbahnrandern von Schnee zu befreien.
- Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke von Schnee zu befreien. Liegen an beiden Seiten bebaute Grundstücke, so sind Sie von den Eigentümern je zur Hälfte von Schnee zu befreien.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Wo dies nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden.
- Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten) und die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind von Schnee jederzeit freizuhalten.
- Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.
- Auf den mit Sand, Kies oder anderen nicht oberflächenschließenden Baustoffen hergestellten Straßenteilen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen zu entfernen.

c) Abstreuen bei Glatteis

(1) Das Abstreuen bei Glatteis erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege (siehe § 1 (5) der Straßenreinigungssatzung)
Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen und Flächen, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- begehbare Seitenstreifen
- die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (z.B. Unterflurhydranten)

(2) Das Abstreuen bei Glatteis (Schnee- und Eisglätte) der in § 3 c (1) genannten Straßenteile hat in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu erfolgen. Nach 20.00 Uhr entstehende Schnee- und Eisglätte ist vor 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr. Das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- Die Gehwege (selbstständige Gehwege) sind in einer Breite von mindestens 1,00 m mit abstumpfenden Mittel abzustreuen.
- In Straßen (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit vom 30 km/h), in denen es keinen besonders abgegrenzten Gehweg oder zumindest einen begehbaren Seitenstreifen gibt, ist ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn von mindestens 1,00 m Breite an beiden Fahrbahnrandern mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen.
- Fußgängerstraßen, Wohnwege und Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Liegen an beiden Seiten bebaute Grundstücke, so sind Sie von den Eigentümern mit

- abstumpfenden Mitteln je zur Hälfte von Glätte zu befreien.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee- und Eisglätte freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Bei Schnee- und Eisglätte sind abstumpfende Stoffe (Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material) zu streuen, wobei die Verwendung von Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben muss; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltig/solehaltig ist oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- Das Streugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des FStrG und des StrWG, bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin ist.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- und/oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen, wirtschaftlichen Zwecken dient.
- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die

Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen und Straßenteile können ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Durchführung der Reinigung der/dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 (1) Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seinen Pflichten nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
 3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Goosefeld verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Goosefeld.
- (2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 5 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:
 - a. Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Schlei-Ostsee

- b. Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Schlei-Ostsee
 - c. Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Eckernförde
 - d. Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.
- (3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.
- (4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Schlei-Ostsee weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.
- (5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Goosefeld, den 19.11.2025
Gemeinde Goosefeld

gez.
Zander
Bürgermeister